

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2022/607 von Rolf Blatter: «Irreführende Medienmitteilung beim ZAK – Urteil»

2022/607

vom 10. Januar 2023

#### 1. Text der Interpellation

Am 3. November 2022 reichte Rolf Blatter die Interpellation 2022/607 «Irreführende Medienmitteilung beim ZAK – Urteil» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Im Nachgang zur Veröffentlichung des Urteils in Sachen Zentrale Arbeitsmarktkontrolle (ZAK) verschickte der Kanton am 6. Oktober 2022 eine kurze Medienmitteilung. Darin sagt der Kanton: «Das Schiedsgericht befand im Wesentlichen, dass der Kanton in der Anfang 2015 rückwirkend geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Jahre 2014–2016 zumindest einen Vorbehalt bezüglich der zu geringen Kontrollzahlen im Jahr 2014 hätte anbringen sollen, um eine entsprechende Rückforderung geltend machen zu können.» Diese Aussage vermittelt den Eindruck, dass die Niederlage des Kantons quasi bloss auf einem Formfehler fusst.*

*Liest man die Urteilsbegründung, wird dieser Eindruck ganz und gar nicht bestätigt. Im Gegenteil: Das Gericht stellte fest, dass der Kanton stets über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen im Bild war und entsprechend bewusst und vorbehaltlos bestätigt habe, dass die ZAK auch 2014 einen der Leistungsvereinbarung gerecht werdenden Kontrollaufwand betrieben habe. Die Rückforderung wird deshalb sogar als widersprüchlich und als Verstoss gegen Treu und Glauben bezeichnet.*

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer hat die oben erwähnte Medienmitteilung verfasst?
2. Wie kommt der Regierungsrat dazu, die gerichtliche Niederlage so darzustellen, dass man den Eindruck erhält, dass die Forderung materiell schon berechtigt gewesen wäre und bloss aufgrund eines kleinen Formfehlers abgewiesen worden sei?
3. Vertritt der Kanton tatsächlich die Ansicht, dass die Klage «im Wesentlichen» darum abgelehnt wurde, weil der Kanton es vergessen habe, einen Vorbehalt anzubringen? Das Schiedsurteil sagt ja etwas anderes.
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass eine kantonale Medienmitteilung – auch wenn der Kanton selber als «Verlierer» dasteht – den Tatsachen entsprechen muss und nicht einen völlig falschen Eindruck vermitteln darf?
5. Wie stellt der Regierungsrat in Zukunft sicher, dass kantonale Medienmitteilungen den inhaltlichen Tatsachen entsprechen?

## 2. Einleitende Bemerkungen

Im Vorfeld der Zustellung des Schiedsentscheids hatten die Anwälte der involvierten Parteien vereinbart, dass nach der Eröffnung des Schiedsspruchs am 6. Oktober 2022 in einem ersten Schritt je eine eigene Medienmitteilung verschickt wird und anschliessend gemeinsam geprüft wird, in welcher Form der Schiedsentscheid öffentlich gemacht werden kann, damit dessen Publikation den Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) entspricht. Eine Partei hat dennoch den Schiedsentscheid bereits am 6. Oktober 2022 den Medien zugänglich gemacht bzw. im Internet publizieren lassen. Das entsprechende Dokument ist als Beilage dieser Beantwortung integral ersichtlich.

## 3. Beantwortung der Fragen

### 1. Wer hat die oben erwähnte Medienmitteilung verfasst?

Die Medienmitteilung wurde in Zusammenarbeit zwischen Landeskanzlei und Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion erstellt und vom Regierungsrat ferienhalber auf dem Korrespondenzweg verabschiedet.

### 2. Wie kommt der Regierungsrat dazu, die gerichtliche Niederlage so darzustellen, dass man den Eindruck erhält, dass die Forderung materiell schon berechtigt gewesen wäre und bloss aufgrund eines kleinen Formfehlers abgewiesen worden sei?

Die Frage bezieht sich offenbar auf den folgenden Abschnitt der [Medienmitteilung](#) des Regierungsrats vom 6. Oktober 2022:

*«Das Schiedsgericht befand im Wesentlichen, dass der Kanton in der Anfang 2015 rückwirkend geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Jahre 2014–2016 zumindest einen Vorbehalt bezüglich der zu geringen Kontrollzahlen im Jahr 2014 hätte anbringen sollen, um eine entsprechende Rückforderung geltend machen zu können.»*

Die Medienmitteilung nimmt damit Bezug auf den folgenden Abschnitt des Schiedsspruchs vom 31. Januar 2022 (Auszug 4.7.6 Schiedsspruch, Seiten 25f, s. Beilage):

*«Aufgrund der Akten (...) kann ohne weiteres geschlossen werden, dass den Entscheidungsträgern des Klägers die Angabe der Beklagten betreffend abgeschlossene Kontrollen im Jahr 2014 bekannt war und der Regierungsrat am 27. Januar 2015 seine Zustimmung zur Leistungsvereinbarung 2014 bis 2016 in voller Kenntnis der Anzahl abgeschlossener Kontrollen erteilte. Der Regierungsrat wusste im Zeitpunkt der Genehmigung, dass die Beklagte das vereinbarte bzw. eben noch zu vereinbarende Ziel nicht erreicht hatte und auch nie mehr wird erreichen können, da dies rein tatsächlich aufgrund des Umstands, dass das Jahr 2014 ja bereits vorbei war, unmöglich war.*

*(...)*

*Gerade wenn der Kläger der Auffassung war, dass die quantitativen Kontrollziele nur abgeschlossene Kontrollen umfassen, wäre zu erwarten gewesen, dass vor der Zustimmung zur Leistungsvereinbarung bzw. vor der Unterzeichnung Rückfragen erfolgen. Oder es wäre zu erwarten gewesen, dass die Leistungsvereinbarung zwar rückwirkend, aber zumindest unter einem Vorbehalt genehmigt wird, zumal ja die Entschädigung für das Jahr 2014 zu diesem Zeitpunkt bereits vollumfänglich bezahlt worden war und die Leistungsvereinbarung 2014 bis 2016 keinerlei Regelung betreffend Leistungsstörungen enthält.»*

### 3. Vertritt der Kanton tatsächlich die Ansicht, dass die Klage «im Wesentlichen» darum abgelehnt wurde, weil der Kanton es vergessen habe, einen Vorbehalt anzubringen? Das Schiedsurteil sagt ja etwas anderes.

Der Schiedsentscheid vom 31. Januar 2022 umfasst 33 Seiten und macht umfangreiche und detaillierte Aussagen zum Urteil (siehe Beilage). Wie die anderen Parteien auch, hat der Regierungsrat in einer ersten Stellungnahme seine Sichtweise auf den Entscheid publiziert.

4. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass eine kantonale Medienmitteilung – auch wenn der Kanton selber als «Verlierer» dasteht – den Tatsachen entsprechen muss und nicht einen völlig falschen Eindruck vermitteln darf?*

Die Medienmitteilung des Regierungsrats erfüllt den Zweck einer ersten Information und legt kurz zusammengefasst die Sicht des Regierungsrats als Verfahrenspartei dar. Damit die Öffentlichkeit vertieft Einblick in den Entscheid nehmen kann, war geplant, den Entscheid zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) ebenfalls öffentlich zu machen (siehe 2. Einleitende Bemerkungen).

5. *Wie stellt der Regierungsrat in Zukunft sicher, dass kantonale Medienmitteilungen den inhaltlichen Tatsachen entsprechen?*

Die bisherige Praxis, dass Medienmitteilungen in Zusammenarbeit von fachlich zuständiger Direktion und Landeskanzlei entworfen und vom Regierungsrat beschlossen werden, hat sich bewährt und wird so auch beibehalten.

Liestal, 10. Januar 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Beilage:

- Schiedsspruch VGD-ZAK vom 31. Januar 2022